



Regional- bzw. Lokalitätsprinzip

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung – BIngPPV - hat zum 01.01.2006 im Rahmen einer umfassenden Satzungsänderung, die insgesamt der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben gedient hat, das sog. Regional- bzw. Lokalitätsprinzip eingeführt.

Dadurch wurde der Grundsatz des Vorrangs der Pflichtmitgliedschaft im örtlich zuständigen Versorgungswerk satzungsrechtlich festgeschrieben und die Möglichkeit der Befreiung zugunsten eines örtlich unzuständigen Versorgungswerks sowie die Möglichkeit der Fortführung einer freiwilligen Mitgliedschaft im örtlich unzuständigen Versorgungswerk weitgehend beseitigt.

1. Hintergründe

Seit dem Jahr 2005 sind die berufsständischen Versorgungswerke in den Anwendungsbereich der jeweils geltenden europäischen Verordnung zur Koordinierung der Sozialen Sicherheit (VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. seit 01.05.2010: VO (EG) Nr. 883/2004; weitere Informationen dazu siehe „Hinweisblatt zur Europäischen Koordinierung“, [www.bingppv.de / Downloads](http://www.bingppv.de/Downloads)) einbezogen. Die Grundprinzipien der Verordnung gelten deshalb – bei Migration innerhalb der europäischen Mitgliedstaaten – kraft Europarechts unmittelbar für die BIngPPV.

Der Verwaltungsrat des Versorgungswerks hatte sich in der Folge dafür entschlossen, die Satzung der BIngPPV an die Grundprinzipien der Verordnung (und damit an das „Regional- bzw. Lokalitätsprinzip“) anzupassen. Damit gelten auch bei Migration innerhalb Deutschlands die Grundprinzipien wie bei Migration innerhalb der europäischen Mitgliedstaaten.

2. Vorteile

Das Regional- oder Lokalitätsprinzip stellt sicher, dass sowohl das innerhalb der europäischen Mitgliedsstaaten als auch das innerhalb Deutschlands migrierende Mitglied genau die Anwartschaft erhält – und bei Wegzug auch behält -, die seinen Einzahlungen im Zeitraum der Mitgliedschaft entspricht; „migrationsfeindliche“ Regelungen, wie z.B. Wartezeiten oder der Verfall von bereits erworbenen Anwartschaften bestehen nicht. Eine bereits erworbene Anwartschaft bleibt erhalten und nimmt gegebenenfalls in gleichen Maßen wie sonstige Anwartschaften an Dynamisierungen teil. Bei nur kurzer Mitgliedschaftszeit (bis max. 24 Mitgliedschaftsmonate) ist weiterhin grundsätzlich eine Überleitung der Beiträge an andere Versorgungswerke möglich.

Weiterhin wird das Prinzip der Pflichtmitgliedschaft (im jeweils örtlich zuständigen Versorgungswerk) gestärkt. Dies ist vorteilhaft für die Position der berufsständischen Versorgungswerke als Systeme der sozialen Sicherung, als Träger der Alterssicherung im gegliederten System in Deutschland, insbesondere vor dem Hintergrund des europäischen Wettbewerbsrechts.

Die Pflichtmitgliedschaft in dem für die jeweilige Berufskammer zuständigen Versorgungswerk sichert den Angehörigen dieser Berufskammer schließlich auch eine entsprechende Interessenvertretung. Denn die Mitglieder des Verwaltungsrats der BIngPPV werden von diesen Berufskammern vorgeschlagen.